



Kita-Elternbeirat Landkreis Barnim



Wahlordnung zur Gründung des Kita-Elternbeirates des Landkreises Barnim

1. Geltungsbereich

Diese Wahlordnung findet ihre Anwendung - unter Berücksichtigung des Artikels 38 Abs. 1 Grundgesetz, entsprechend der Bestimmungen des § 6a des brandenburgischen Kindertagesstättengesetzes (KitaG) - für alle Wahlen des Kita-Elternbeirates des Landkreises Barnim, sowie seiner Gliederungen.

2. Kandidatur

Für den Kita-Elternbeirat des Landkreises Barnim können alle Eltern kandidieren, die mindestens ein Kind in einer Kindertagesstätte oder in einem Hort im Landkreis Barnim betreuen lassen.

3. Durchführung der Wahl

- 3.1 Zur Durchführung der Wahl wird ein Wahlvorstand gebildet. Dieser setzt sich aus Mitgliedern der bestehenden Initiative zur Bildung eines Kita-Elternbeirates des Landkreises Barnim zusammen und besteht aus bis zu 13 Mitgliedern.
- 3.2 Bei der Ausübung des aktiven Wahlrechts haben alle Eltern, die mindestens ein Kind in einer Kindertagesstätte oder in einem Hort im Landkreis Barnim betreuen lassen, eine Stimme.
- 3.3 Pro Einrichtung können bis zu drei Beiratsmitglieder gewählt werden. Wird in einer Einrichtung mehr als ein Beiratsmitglied gewählt, bilden die gewählten Mitglieder eine gemeinsame Vertretung für ihre Einrichtung. Diese besitzt in der Mitgliederversammlung des Kita-Elternbeirates eine Stimme.
- 3.4 Die Wahlen zum Kita-Elternbeirat finden regulär in einem Turnus von zwei Jahren statt und sind zwischen dem 01.08. und 15.10. des Wahljahres durchzuführen.
- 3.5 Die Wahlen werden von den einzelnen Einrichtungen eigenverantwortlich organisiert und durchgeführt.
- 3.6 Über das anzuwendende Wahlverfahren kann durch die Einrichtungen, unter Berücksichtigung der allgemeinen Wahlrechtsgrundsätze entsprechend des Artikels 38 Abs. 1 Grundgesetz (in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl) sowie des § 6a des brandenburgischen Kindertagesstättengesetzes (KitaG), frei entschieden werden. Eine offene Wahl kann erfolgen, sofern niemand eine geheime Wahl verlangt. Der Stimme auch nur eines einzigen Wahlberechtigten für geheime Wahl ist zu folgen.



Kita-Elternbeirat Landkreis Barnim



4. Feststellung Wahlergebnis und konstituierende Mitgliederversammlung

- 4.1 Die Einrichtungen melden bis spätestens zum 25.10. das Ergebnis der Wahl und die gewählten Mitglieder dem Wahlvorstand.
- 4.2 Die endgültige Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt durch den Wahlvorstand bis spätestens zum 31.10. nach der Wahl. Dieser teilt das Ergebnis umgehend nach seiner Feststellung dem Jugendamt des Landkreises Barnim mit.
- 4.3 Der Wahlvorstand beruft, auf Basis der Meldungen aus den Einrichtungen, bis spätestens zum dritten Samstag im November nach der Wahl eine konstituierende Mitgliederversammlung ein.
- 4.4 Auf der konstituierenden Mitgliederversammlung findet eine Neuwahl des Vorstandes statt. Bis zur Neuwahl bleibt der alte Vorstand geschäftsführend im Amt.
- 4.5 Die Mitgliederversammlung ist nach rechtzeitiger und ordentlicher Ladung mit der Anzahl der Teilnehmenden Wahl- und beschlussfähig.

5. Nachwahl von Mitgliedern

- 5.1 Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Kita-Elternbeirat aus (z.B. durch Austritt oder durch Verlassen des Kindes der entsendenden Einrichtung) und wird auch kein weiteres Mitglied aus der entsprechenden Einrichtung in den Beirat entsendet, kann in der betroffenen Einrichtung eine Nachwahl für die restliche Dauer der Wahlperiode erfolgen.
- 5.2 Findet in einer Einrichtung während des regulären Wahlzeitraums, entsprechend Punkt 3 (Durchführung der Wahl), keine Wahl statt, kann in der betroffenen Einrichtung eine Nachwahl für die restliche Dauer der Wahlperiode erfolgen.
- 5.3 Die Einrichtung meldet binnen zwei Wochen das Ergebnis einer Nachwahl und die gewählten Mitglieder dem Vorstand des Kita-Elternbeirates. Darüber hinaus finden für Nachwahlen die regulären Bestimmungen dieser Wahlordnung Anwendung.

6. Vorstandswahlen

- 6.1 Der Vorstand wird für die Dauer einer Wahlperiode von der Mitgliederversammlung gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl geschäftsführend im Amt.
- 6.2 Dem Vorstand gehören ein vorsitzendes Mitglied, ein Mitglied für die Vertretung des Vorsitzes und ein Mitglied für die Protokollführung an. Darüber hinaus kann für jede Stadt, amtsfreie Gemeinde und jedes Amt des Landkreises je ein Beisitzer in den Vorstand gewählt werden. Findet sich für eine Stadt, eine amtsfreie Gemeinde oder ein Amt kein Beisitzer bleibt dieser Sitz unbesetzt, bis eine Nachwahl erfolgt ist.



Kita-Elternbeirat Landkreis Barnim



- 6.3 Die Wahl erfolgt entsprechend der allgemeinen Wahlrechtsgrundsätze in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl. Eine offene Wahl kann erfolgen, sofern niemand eine geheime Wahl verlangt. Der Stimme auch nur eines einzigen Wahlberechtigten für geheime Wahl ist zu folgen.
- 6.4 Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- 6.5 Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt mit einfacher Stimmmehrheit.
- 6.6 Wählbar sind nur Mitglieder des Kita-Elternbeirates des Landkreises Barnim.
- 6.7 Das Vorschlagsrecht liegt ausschließlich beim Bewerber selbst. Ein Vorschlag kann mündlich in der Versammlung oder schriftlich bis zum Beginn der Wahl erfolgen. Die Vorlage eines schriftlichen Bewerbungsvorschlages muss nicht vom Bewerber erfolgen, von diesem allerdings persönlich unterschrieben sein.
- 6.8 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode vorzeitig aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Vorstandes.
- 6.9 Sofern es beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes weniger als 6 Monate bis zur regulären Neuwahl des Vorstandes sind, kann auf die Wahl eines Ersatzmitgliedes verzichtet werden.
- 6.10 Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit Mitglieder aus dem Vorstand abberufen.
- 6.11 Wird ein Mitglied vorzeitig von der Mitgliederversammlung aus dem Kreisvorstand abberufen, so gelten die Bestimmungen zur Wahl eines Ersatzmitgliedes dieses Absatzes entsprechend.

7. Kindertagespflege

Der „Verein für Kindertagespflege Barnim“ kann aus der Elternschaft, die ihre Kinder im Rahmen der Kindertagespflege im Landkreis Barnim betreuen lassen, ein beratendes Mitglied in den Kita-Elternbeirat entsenden.

8. Landeselternbeirat

- 8.1 Die Mitgliederversammlung des Kita-Elternbeirates entsendet einen Vertreter oder eine Vertreterin für den Beirat in den Brandenburger Landeselternbeirat.
- 8.2 Für die Wahl des Vertreters oder der Vertreterin im Brandenburger Landeselternbeirat finden die Bestimmungen dieser Wahlordnung zur Vorstandswahl Anwendung.

9. In-Kraft-Treten

Die Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung der Initiative zur Bildung eines Kita-Elternbeirates des Landkreises Barnim am 02.03.2018 in Kraft.